

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00478 vom 1. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00478

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00478 du 1 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00478 del 1 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der im Jahre 1987 geborene X.____

leidet an einem Geburts gebrechen, welches insbesondere zu einer Verlangsamung führt (Urk. 7/62, Urk. 7/83, Urk. 7/86). I m Anschluss an die Sekundarschule B absolvierte er das 1 0. Schuljahr, wobei er feststellte, dass ein gestalterischer, kreativer Beruf seinen Fähigkeiten entgegenkommen würde. Da es solche Berufe mit seinem Abschluss nicht gab, nahm er ab 2. August 2005 eine Ausbildung zum Coiffeur in Angriff , wobei er die erste Lehrstelle nach einem Jahr, die zweite nach rund zwei Monaten abbrach (Urk. 7/20/7-8, Urk. 7/12/3-6). In den Jahren 2007 und 2008 besuchte der Versicherte den Vorbereitungskurs für die kantonale Sekundarschule A-Prü fung (Urk. 7/20/8). Im Rahmen der Berufswahl absolvierte er vom 1 4. April bis 3 0. Juni 2009 ein Praktikum bei der Z.____ , welches er ebenfalls frühzeitig beendete (Urk. 7/12/1 , 7/18/6). Am 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.